

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING  
BEZÜGLICH  
DER INTERNATIONALEN RECHTSHILFE  
IN STRAFSACHEN  
ZWISCHEN  
DER REGIERUNG  
DES STAATES KATAR  
UND  
DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Die Regierung des Staates Katar

und

der Schweizerische Bundesrat

im Folgenden als Unterzeichner bezeichnet,

GELEITET VON den traditionell freundschaftlichen Beziehungen und der fruchtbaren Zusammenarbeit beider Staaten;

IM WUNSCH, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden befreundeten Staaten zu steigern;

IM BEWUSSTSEIN, dass diese Zusammenarbeit so wirksam wie möglich auszugestalten ist;

AUF DER GRUNDLAGE gegenseitigen Respekts für die Souveränität und die territoriale Integrität, die Gleichheit, die gegenseitige Unterstützung und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten des anderen Staates, unter uneingeschränkter Beachtung des Völkerrechts einschliesslich der Menschenrechte;

UNTER BEACHTUNG der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen des jeweiligen States sowie dessen internationalen Verpflichtungen,

SIND ZU FOLGENDER VERSTÄNDIGUNG GELANGT:

### **ARTIKEL 1 – Zweck**

1. Die Unterzeichner möchten die bestehende Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, wie diese in den Artikeln 2 und 3 dieses Memorandums statuiert wird, weiter verbessern.
2. Dieses Memorandum hat zum Ziel:
  - a. ein stabiles Fundament für die künftigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu erarbeiten;
  - b. den Umfang der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zu bestimmen;
  - c. Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit aufzuzählen;
  - d. das Verständnis für Gesetze, Rechtssystem und rechtliche Institutionen des anderen Staates zu fördern;
  - e. die Beziehungen zwischen den Behörden, die für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen direkt verantwortlich sind, auszubauen und zu verstärken;
  - f. gewisse Aspekte des Rechtshilfeverfahrens zu vereinfachen.

### **ARTIKEL 2 – Grundsätze der Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen**

1. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen kann in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates sowie auf der Grundlage des Gegenrechts und im Zusammenhang mit diesem MoU ersucht oder geleistet werden.
2. Die Unterzeichner bestätigen ihre Bindung an Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Einklang mit ihren jeweiligen völkerrechtlichen Verpflichtungen.
3. Die Bestimmungen dieses Memorandums haben keine Auswirkung auf bestehende Verpflichtungen der Unterzeichner gemäss Verträgen, bilateralen Abmachungen, innerstaatlichem Recht oder sonstigen Pflichten.

4. Dieses Memorandum kann auch auf Ersuchen um internationale Rechtshilfe in Strafsachen angewendet werden, denen Tatsachen oder Unterlassungen zugrunde liegen, die vor seiner Wirksamkeit begangen worden sind.

### **ARTIKEL 3 – Umfang**

1. Rechtshilfe kann insbesondere für die folgenden Zwecke geleistet werden:
  - a. die Zustellung von Dokumenten;
  - b. die Beweiserhebung und die Herausgabe von Beweismitteln;
  - c. die Beschlagnahme, die Einziehung und die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten.
  
2. Die Rechtshilfe kann die folgenden Massnahmen umfassen:
  - a. die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
  - b. die Erhebung von Zeugenaussagen und anderen Erklärungen;
  - c. die Durchsuchung, die Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten;
  - d. die Untersuchung von Gegenständen und die Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
  - e. die Herausgabe von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
  - f. die Herausgabe von Originalen oder Kopien relevanter Dokumente und Akten, einschliesslich Bank-, Finanz-, Firmen- oder Geschäftsunterlagen;
  - g. das Aufspüren oder Identifizieren von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Gegenständen zu Beweis Zwecken;
  - h. die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zum Zwecke der Einziehung oder Rückerstattung an die berechnigte natürliche oder juristische Person;
  - i. die Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Staat;
  - j. alle anderen unterstützenden Massnahmen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates stehen.

## **ARTIKEL 4 – Weitere Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit**

Massnahmen, um die Zusammenarbeit nach den Artikeln 2 und 3 zu fördern, können des Weiteren umfassen:

- a. den Austausch von Materialien betreffend die einschlägigen Gesetze, das Rechtssystem sowie die rechtlichen Institutionen der beiden Staaten;
- b. die Durchführung von Expertentreffen, um Fragen und Probleme mit Bezug auf die Rechtshilfe zu besprechen, sei es solche genereller Natur oder solche zu konkreten Fällen;
- c. die Herstellung und Festigung geeigneter Kontakte zwischen den verantwortlichen Behörden.

## **ARTIKEL 5 – Vertraulichkeit**

Die Unterzeichner können die Vertraulichkeitsbestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts anwenden.

## **ARTIKEL 6 – Austausch von Informationen über die Rechtssysteme**

Die Unterzeichner können Informationen über die Rechtssysteme, die nationale Gesetzgebung im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie die beteiligten rechtlichen Institutionen austauschen.

## **ARTIKEL 7 – Treffen und Konsultationen**

Die Unterzeichner können in gegenseitigem Einvernehmen Treffen und Konsultationen durchführen, um praktische Erfahrungen auszutauschen und Fragen von gegenseitigem Interesse, sei es genereller Natur oder mit Bezug auf konkrete Fälle, zu besprechen.

## **ARTIKEL 8 – Zentralbehörden**

1. Die Unterzeichner können Zentralbehörden bezeichnen, die für die Zusammenarbeit gemäss diesem Memorandum verantwortlich sind.
  - a. Die Zentralbehörde für die Schweizerische Eidgenossenschaft ist:

Das Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements  
(Bundesrain 20, CH-3003 Bern; Telefon: +41 58 462 11 20;  
Fax: +41 58 462 53 80; E-Mail: rh@bj.admin.ch)
  - b. Die Zentralbehörde für den Staat Katar ist:

Public Prosecution  
Office of the Attorney General  
(P.O. Box 705, Doha; Telefon: +974 448 43270; Fax: +974  
4484 3151; E-Mail: icb@pp.gov.qa)
2. Im Rahmen dieses Memorandums können die Zentralbehörden direkt miteinander verkehren. Änderungen mit Bezug auf die Zentralbehörden werden dem anderen Unterzeichner auf diplomatischem Weg mitgeteilt.

## **ARTIKEL 9 – Modellersuchen**

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden zu vereinfachen und zu beschleunigen, kann das diesem Memorandum beigefügte Modellersuchen verwendet werden, das die Anforderungen der jeweiligen Rechtssysteme berücksichtigt.
2. Das Modellersuchen nennt als Orientierungshilfe die folgenden Arten der Rechtshilfe in Strafsachen:
  - a. Einvernahme von Personen;
  - b. Beweiserhebung;
  - c. Sicherstellung von Vermögenswerten oder Beschlagnahme von Gegenständen;
  - d. Herausgabe von Vermögenswerten oder Gegenständen zur Einziehung oder Rückerstattung (Asset Recovery).

## **ARTIKEL 10 – Konsultationen**

1. Die Zentralbehörden können einander gegenseitig konsultieren, um eine möglichst wirksame Zusammenarbeit sicherzustellen.
2. Zu diesem Zweck können sie einander beim Verfassen von Rechtshilfeersuchen unterstützen.

## **ARTIKEL 11 – Sprache**

1. Die Zentralbehörden können miteinander in Englisch kommunizieren.
2. Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke sollten von einer Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Unterzeichners begleitet sein.
3. In dringenden Fällen oder wenn dies zwischen den Zentralbehörden vereinbart ist, können Ersuchen um Rechtshilfe und die beigefügten Schriftstücke auf Englisch übermittelt werden.
4. Andere Schriftstücke im Rahmen dieses Memorandums sollten im Regelfall auf Englisch übermittelt werden.

## **ARTIKEL 12 – Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Unterzeichnern in Bezug auf Auslegung, Anwendung oder Umsetzung dieses Memorandums sollten von den Zentralbehörden freundschaftlich und auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses und Respekts behoben werden.

## **ARTIKEL 13 – Änderungen**

Dieses Memorandum und sein Anhang können im gegenseitigen Einvernehmen zu jeder Zeit abgeändert werden. Jegliche Änderungen sind zwischen den Unterzeichnern schriftlich zu vereinbaren.

## ARTIKEL 14 – Wirksamkeit

Dieses Memorandum wird am Tage seiner Unterzeichnung wirksam.

Unterzeichnet in Bern am 6. März 2018, in zwei originalen Fassungen in deutscher, englischer und arabischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen gleichwertig sind.

Für die  
Regierung des Staates Katar



H.E. Dr Ali bin Fetais Al Marri

Für den  
Schweizerischen Bundesrat



H.E. Pascale Baeriswyl